

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 616/11



Beschluss

In der Sache

AMARITA Bremerhaven GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer,
Deichstraße 21, 27568 Bremerhaven

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schwenn & Krüger,**
Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg
Gz.: Kr

gegen

Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schön & Reinecke,**
Roonstraße 71, 50674 Köln,
Gz.: 315-611/11

wegen Unterlassung

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer,
die Richterin am Landgericht Mittler und
den Richter am Landgericht Dr. Link

am 02.04.2013:

Die Befangenheitsanträge jeweils mit Schriftsatz vom 19.02.2013 gegen die Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Link werden als rechtsmissbräuchlich zurückgewiesen.

Gründe:

Der Befangenheitsantrag ist wegen Rechtsmissbrauch zurückzuweisen.

Auch unter Berücksichtigung dessen, dass für die Annahme des Rechtsmissbrauches ein enger Maßstab gilt, ist dies hier anzunehmen, da der Antrag offensichtlich nur dazu dient, das Verfahren zu verschleppen und verfahrensfremde Zwecke zu verfolgen.

Es handelt sich nicht um den ersten Befangenheitsantrag des Beklagten in diesem Verfahren. Bereits in der ersten mündlichen Verhandlung vom 16.03.2012 hat er den Richter am Landgericht Dr. Link und den Richter am Landgericht Dr. Maatsch wegen Befangenheit abgelehnt. Nachdem diese als unbegründet zurückgewiesen wurden, wurde eine neue mündliche Verhandlung anberaumt. Auch hier stellte der Beklagte wieder in der mündlichen Verhandlung einen Befangenheitsantrag. Dieses Mal gegen die Richterin am Landgericht Mittler, die als Vorsitzende die Verhandlung leitete. Auch dieser Antrag wurde rechtskräftig als unbegründet zurückgewiesen und eine neue Verhandlung anberaumt, in der ein Termin zur Entscheidung verkündet wurde. In dieser Verhandlung stellte der Beklagte zwar dieses Mal keinen Befangenheitsantrag. Dieser folgte jedoch im Anschluss an die mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 19.02.2013, und zwar erneut gegen die Richterin am Landgericht Mittler und gegen den Richter am Landgericht Dr. Link, die beide an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hatten.

In seiner Stellungnahme mit Schriftsatz vom 12.03.2013 zu den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter Dr. Link und Mittler stellte er weitere Befangenheitsanträge, die andere Verfahren betreffen. Hinsichtlich des Richters am Landgericht Dr. Link erfolgte die Ablehnung im Verfahren 324 O 487/11 (Amarita ./ Schälke). Die Ablehnung der Richterin am Landgericht Mittler betrifft offensichtlich ebenfalls das Verfahren 324 O 487/11. Der Beklagte erwähnt zwar auf der ersten Seite das Verfahren 324 O 447/11. Hierbei handelt es sich aber ersichtlich um einen Schreibfehler, wie sich aus S. 4 seines Schreibens ergibt. Er ist im Übrigen auch nicht Partei des Verfahrens 324 O 447/11.

In dem Verfahren 324 O 487/11 handelt es sich wie im hier zu entscheidenden Verfahren ebenfalls nicht um die ersten Befangenheitsanträge des Beklagten. In dem Verfahren 324 O 487/11 stellte er bereits einen Befangenheitsantrag gegen den damaligen Vorsitzenden Buske sowie – entsprechend im hier zu entscheidenden Verfahren – gegen Richter am Landgericht Dr. Link und Richter am Landgericht Dr. Maatsch.

In anderen Verfahren, in denen der Beklagte auch die Parteirolle des Beklagten innehat, stellt er ebenfalls Befangenheitsanträge. So hat er in dem Verfahren 324 O 559/12 (Klehr ./ Schälke) in der mündlichen Verhandlung vom 25.01.2013 die Vorsitzende Richterin Käfer als befangen abgelehnt und in dem Verfahren 324 O 58/13 (Krüger ./ Schälke) den Richter am Landgericht Dr. Link und die Richterin am Landgericht Mittler. In dem Verfahren 324 O 58/13 ist übrigens bislang nur eine einstweilige Verfügung erlassen worden.

Der Beklagte unterscheidet nicht mehr zwischen den einzelnen Verfahren. In seinem Schriftsatz vom 19.02.2013 im hier zu entscheidenden Verfahren führt er aus, dass der Befangenheitsantrag gegen Richterin am Landgericht Mittler und Richter am Landgericht Dr. Link für alle Verfahren gelte, in denen diese involviert seien. Zur Begründung führt er u.a. aus, dass diese Richter in keinem Verfahren mehr gegen ihn, den Beklagten, urteilen dürften.

Seine Stellungnahme zu den dienstlichen Äußerungen der Richterin am Landgericht Mittler und den Richter am Landgericht Dr. Link mit Schreiben vom 12.03.2013 nutzt er dazu, weitere Befangenheitsanträge zu stellen.

Die vorgebrachten Gründe für die Befangenheitsanträge sind nicht nachvollziehbar. So wird beispielsweise der Befangenheitsantrag mit Schriftsatz vom 19.02.2013 damit begründet, dass die abgelehnten Richter die deutsche Sprache mangelhaft beherrschten. Einen ernsthaften Grund für einen Befangenheitsantrag stellt dies nicht dar.

Eine Gesamtschau ergibt daher, dass der Befangenheitsantrag nur der Verschleppung und verfahrensfremden Zwecken dient.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht

Dr. Link
Richter
am Landgericht

